

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69  
- Overath, Weberstraße/Wiesenauel - in der Fassung des  
Satzungsbeschlusses vom 11.12.1991**

---

- 1.) In den Gebäudeteilen (Wände und Dächer), die im Planteil als Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt worden sind, dürfen keine zu öffnenden Fenster, Tore oder Lichtbänder in gewerblichen Bauvorhaben eingebaut werden. Eventuell notwendige Lichtbänder müssen aus mindestens 7 mm dickem Drahtglas bestehen. Die Wände gewerblicher Bauvorhaben müssen ein Schalldämmmaß von mindestens  $R;w = 25$  dB haben. Das Schalldämmmaß der Dächer muß ebenfalls  $R;m = 25$  dB betragen. Die Tore in der Südseite der gewerblichen Bauvorhaben müssen ein Schalldämmmaß von mindestens  $R;w = 20$  dB haben. Die Be- und Entlüftung der Gebäude hat schallgemindert zu erfolgen.
- 2.) Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des BP 69 in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 14.09.1990, rechtskräftig seit dem 17.01.1991 auch für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des BP 69 - Overath, Weberstraße/Wiesenauel -.

Overath, den 11.12.1991

..... *B. Mehnert* ..... *Trefz* .....

Bürgermeister Ratsmitglied





Text

Dieser ~~Plan~~ wurde gemäß  
§ 11 BauGB am **25.03.1992**  
angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die  
Verfügung vom **22. Juni 1992**

Az.: **31-2.12-7711-31-92**  
Köln, den **22. Juni 1992**

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Wagner



S a t z u n g

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69  
- Overath, Weberstraße / Wiesenauel - der Gemeinde Overath

---

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) in Verbindung mit den §§ 10 und 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 81 BauONW i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat der Gemeinde Overath am 11.12.1991 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 69 - Overath, Weberstraße/Wiesenauel - i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.01.1991 wird gemäß § 13 (1) BauGB geändert. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung ist in dem als Anlage beigehefteten Plan Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 2

Die 1. vereinfachte Änderung des BP 69 wird hiermit als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 u. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens wird die 1. vereinfachte Änderung des BP 69 rechtskräftig.

§ 4

Nach Rechtskraft der 1. vereinfachten Änderung des BP 69 treten die Festsetzungen des zur Zeit gültigen Bebauungsplanes für den Geltungsbereich der 1. Änderung - ausgenommen die textlichen Festsetzungen des BP 69 - außer Kraft.

Overath, den 11.12.1991



*B. Rincher*  
.....  
Bürgermeister